

#Sachsensumpf – Verleumdungsprozess gegen ehemalige Zwangsprostituierte im sog. "Kinderbordell Jasmin" (AG Dresden, Az.: 218 Ds 900 Js 12615/08)

Dritter Verhandlungstag, Donnerstag, 14. November 2012 – Vernehmung des Herrn W., dem ehemaligen Betreiber des Kinderbordells „Jasmin“, des im Prozess als Geschädigter auftretender Herrn R. (Fortsetzung) und dessen Lebensgefährtin V.

Anwesend sind der Vorsitzende Richter, RiAG D., der Vertreter der Staatsanwaltschaft Dresden, OstA Av., der Sachverständige, Prof. S., die Angeklagte Sarah mit ihrem Verteidiger, RA B., sowie die Angeklagte Trixi mit ihrem Verteidiger, RA N. Für die Nebenklage erscheint in Untervollmacht für Frau B.-H., Herr RA H..

1. Verzögerung des Verhandlungsbeginns aus Rücksicht auf die Angeklagten

10 Uhr – planmäßiger Verhandlungsbeginn: Der als Zeuge geladene ehemalige Betreiber des sog. Kinderbordells Jasmin, Herr W., saß bereits seit 9:45 Uhr vor dem Verhandlungssaal. Die Angeklagten mussten an ihrem ehemaligen Peiniger vorbei, um in den Verhandlungssaal zu gelangen. Trixi betritt gestützt von einem Bekannten den Saal. Die Verhandlungsfähigkeit steht infrage. Die beiden Angeklagten gehen zusammen mit dem Sachverständigen Prof. S. ins Richterzimmer für ein Vorgespräch.

RiAG D. erklärte, dass sich der Beginn der Hauptverhandlung aus Rücksicht auf die Angeklagten bis 10:40 Uhr verzögern wird.

10:45 Uhr: Verhandlungsbeginn

2. Nebenkläger N. stellt Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen Prof. S. wegen Besorgnis der Befangenheit.

Zu Beginn der Sitzung stellte **RA H** namens und im Auftrag des Nebenklägers den Antrag, den Sachverständigen Prof. S. wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Den Antrag stütze er auf Äußerungen, die Prof. S. in den Sitzungen am 8. 11. und 9. 11. getätigt hätte.

2.1. Vorwurf: unzulässige Kommentierungen und Bewertungen

Zunächst habe Prof. S. die Aussage des Nebenklägers N. und den ergänzenden Vorhalt seiner Ehefrau zum Therapiezeitraum mit den Worten kommentiert, dass sich Probanden normalerweise gut an ihre Therapiezeit erinnern würden. Zum anderen habe er die Zeugenaussage der Nebenklägervertreterin und Ehefrau des N. Frau B.-H., unzulässigerweise bewertet, indem er dazu geäußert habe, dass nach seiner Kenntnis, Zeugen nach Strafprozessordnung eigene Wahrnehmungen schildern müssten und nicht Bewertungen abgeben sollten. Außerdem habe er in beiden Fällen das Wort ergriffen, ohne dass ihm vom Vorsitzenden dieses erteilt worden wäre.

2.2. Vorwurf: unzureichende Sachkunde

Außerdem werde die Sachkunde des Sachverständigen bezweifelt. Sein vorläufiges Gutachten entspräche nicht den vom Bundesgerichtshof aufgestellten methodischen Mindeststandards und beruhe auf unzureichender Aktenkenntnis. Es fehle an Feststellungen zur Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussagen der Angeklagten sowie an einer Motivationsanalyse. Die

Möglichkeit der Fremdbeeinflussung durch Journalisten und/ oder Rechtsanwälte sei nicht erörtert worden. Auch leide das Gutachten an einer fehlerhaften Beschreibung, da die Geschädigten [S. und R.] zur fraglichen Zeit noch nicht beruflich in Leipzig tätig gewesen seien. Die Parteilichkeit und Mangelhaftigkeit sehe man damit als belegt an. Aufgrund der Häufigkeit der Fehler sei nicht zu erwarten, dass das endgültige Gutachten besser würde. Prof. S. sei daher zu entpflichten. Stattdessen wurden drei Sachverständige aus Tübingen, München und Kiel vorgeschlagen und angeregt, einen dieser Sachverständigen zu benennen.

2.3. Stellungnahme der Staatsanwaltschaft: Prof. S. ist einer der renommiertesten Traumatologen

Nach Ansicht von **OStA Av.** sei der Antrag zurückzuweisen. Prof. S. habe sich nach seiner Erinnerung das Fragerecht nicht angemaßt. Er empfinde ihn nicht als parteiisch, bloß weil er einzelne Kommentierungen abgab, die aber in der Tat für einen Sachverständigen ungewöhnlich seien. Soweit der Antrag moniere, dass die Kriterien des Bundesgerichtshofes nicht erfüllt seien, sei verkannt worden, dass es sich nicht um ein aussagepsychologisches Gutachten handle, obwohl er ein solches auch interessant fände. Man habe im vorliegenden Fall nahezu Neuland betreten, indem ein Gutachter die Angeklagten begutachten soll, aber nicht die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen, obwohl es ja um Aussagen gehe, oder ihre Schuldfähigkeit.

Schließlich zweifele er nicht, dass Prof. S. nicht über die erforderliche Sachkunde verfüge, er sei schließlich einer der renommiertesten Traumatologen.

2.4. Stellungnahme der Verteidigung: erneute Verunglimpfung der Angeklagten

- *Glaubhaftigkeitsgutachten für Angeklagte wäre sachfremd und rechtswidrig*

RA N. erklärt, der Antrag sei sachfremd begründet. Für die Angeklagten komme ein aussagepsychologisches Gutachten überhaupt nicht in Betracht. Das gehe nur bei Zeugen. Prof. S. habe zu beurteilen, ob die Angeklagten traumatisiert sind bzw. waren und ob diese Traumatisierung auch zum Zeitpunkt der nun als Straftat angeklagten Zeugenaussagen [vor der Staatsanwaltschaft Dresden im Januar und Februar 2008] noch bestand. Alles andere sei ein Nebenkriegsschauplatz. Außerdem verstehe er die Technik des Antrags nicht. Dieser zeige deutlich, dass es um eine erneute Verunglimpfung der Angeklagten gehe. [Einen solchen Vorwurf weist **OStA Av.** für den Nebenkläger zurück].

RA B. schließt sich den Ausführungen seiner Vorredner an. Prof. S. sei bei den im Antrag angegriffenen Äußerungen jeweils aufgefordert worden, Fragen zu stellen. Außerdem hätte die Kommentierung der Zeugenaussage der Frau B.-H. eher die Verhandlungsführung des Vorsitzenden betroffen, weniger die Zeugin und deren Aussage. Auch RA B. verweist darauf, dass es kein Glaubwürdigkeitsgutachten sei. Es handle sich außerdem bisher nur um ein vorläufiges Gutachten, welches er im Auftrag des Gerichts erstellte und aufgrund der ihm vom Gericht zur Verfügung gestellten Unterlagen. Wenn der Sachverständige zu dem vorläufigen Ergebnis komme, dass er mehr Aktenmaterial bräuchte, würde er Prof. S. bitten, sich dazu zu äußern.

- *2008: Ablehnung Glaubwürdigkeitsgutachten durch Staatsanwaltschaft Dresden*

RA B. erklärte, er würde sich gern anschließen, ein aussagepsychologisches Gutachten einzuholen, da die vorgeworfenen Delikte Zeugenaussagen betreffen. Für ihn hätte es nicht nur nahegelegen, im Jahre 2008, also zum Zeitpunkt der Zeugenaussagen, ein solches Gutachten zu beauftragen, vielmehr sei die Einholung eines solchen von den damaligen Zeugenbeiständen auch

angeregt worden. Die Staatsanwaltschaft Dresden habe es aber abgelehnt. Der Antrag auf Entpflichtung sei zurückzuweisen.

2.5. Stellungnahme des Sachverständigen Prof. S. - Auftrag; kein aussagepsychologisches Gutachten sondern klinische Untersuchung

Prof. S. erklärt, dass sein vorläufiges Gutachten auf einer klinischen Untersuchung beruhe. Es sei zwar bedauerlich, dass er nicht alle Akten gelesen habe, das könne zu einer gewissen Schräglage führen, aber so sei jeder diagnostische Prozess – eigentlich niemals abgeschlossen. Er halte die vollständige Akteneinsicht nicht für dienlich und erforderlich. Er versuche sich im Rahmen seiner Möglichkeiten – er sei auch kein Jurist – damit vertraut zu machen. Er erwarte sich aber keine wesentlich neuen Erkenntnisse aus den Akten, da er eine klinische Einschätzung abzugeben habe.

[11:10 Uhr – 5 min Pause; Fortsetzung 11:15 Uhr]

2.6. Gerichtsbeschluss: Zurückweisung des Befangenheitsantrags der Nebenklage

RiAG D. weist die Anträge per Beschluss zurück. Er führt aus, dass es sich eigentlich um zwei Anträge gehandelt habe. Zum einen die Entbindung von Prof. S. wegen Parteilichkeit und zum anderen die Beweisanregung, ein aussagepsychologisches Gutachten einzuholen.

- Antrag entbehre jeder objektiven Grundlage

Der Antrag entbehre jeder objektiven Grundlage. Prof. S. habe das Fragerecht nicht an sich gezogen. Außerdem habe er die Fragen aus Sicht eines Klinikers gestellt. Der Gutachter sei kein Jurist. Wenn unglückliche Formulierungen gefallen seien, sei das im Verfahren nicht überzubewerten. Die Ausführungen zu den Mindeststandards seien sachfremd. Der Auftrag war eine klinische Untersuchung. Daraufhin habe der Gutachter eine Diagnose gestellt und Ausführungen gemacht, welche Auswirkungen Erkrankungen auf die Angeklagten hätten. Prof. S. habe in seinem Gutachten auch gesagt, dass er keine Qualifikation für ein aussagepsychologisches Gutachten habe.

RiAG D. führt weiter aus, dass sich ein aussagepsychologisches Gutachten aus der Stellung der zu Begutachtenden als Angeklagte verbiete. Anders als in anderen Strafprozessordnungen müsse der Angeklagte nach der deutschen Strafprozessordnung nicht aussagen. Und wenn er aussagt, kann das wahr, aber auch falsch sein. Daraus dürfe man keine Schlussfolgerungen ziehen, nur anhand anderer Beweismittel zur Überzeugung kommen, dass die Aussagen widerlegt seien. Würde man sie einem aussagepsychologischen Gutachten unterziehen, würde man sie zu Zeugen machen. Das würde gegen grundlegende Prinzipien der Strafprozessordnung verstoßen. Ob dies zum Zeitpunkt, als sie als Zeugen vernommen wurden, angebracht gewesen wäre, dazu müsse er sich nicht äußern. Das wäre jetzt auch zu spät.

[11:20 – RA H. wird verabschiedet – 5 Minuten Pause – Fortsetzung 11:35]

3. Vernehmung des ehemaligen „Kinderbordellbetreibers“ W.

RiAG D. bat den Zeugen aus der Erinnerung zu berichten. W. antwortet, dass das Jasmin ein Bordell gewesen sei. Er habe es geführt und ca. 1990 eröffnet. Er sei dafür verurteilt worden. Die Strafe wäre vier Jahre und sechs Monate gewesen. RiA G. weist darauf hin, dass das ein neuer Prozess sei, mit anderen Beschuldigten. Auf die Frage des Vorsitzenden, wer damals für ihn tätig

war, meint W., dass er die Namen nicht mehr zusammenbekomme. Auch wisse er nichts davon, dass hochrangige Personen der sächsischen Justiz "Freier" im Jasmin gewesen wären. Auf die konkrete Nachfrage, ob er schon mal etwas von N., R. und S. gehört habe, erklärt er, dass er N. von seinem Prozess kenne, die Anderen vom Hörensagen [später erklärt er, dass er den Namen S. in der laufenden Vernehmung zum ersten Mal höre]. Auf den Vorhalt des Vorsitzenden, dass verschiedentlich behauptet worden wäre, das Urteil sei sehr milde gewesen, erklärt W., dass es ihm gereicht habe. Dass der Vorsitzende Richter in seinem damaligen Prozess, N., Kunde im Jasmin gewesen sein soll, sei ihm nicht bekannt. Befragt nach seinen Pressekontakten erklärt W., dass er von einer Frau regelrecht verfolgt wurde, die nicht mehr lebt [dabei handelt es sich um die verstorbene Bild-Reporterin W.]. Schließlich fragt RiAG D. noch nach Videos aus der damaligen Zeit. W. sagt, es habe keine Videos gegeben. Dies sei eine Erfindung der Bild-Reporterin Frau W. gewesen. Es hätte nur einen Film gegeben, welcher ihn selbst mit einem Mädchen zeigt. Dieser Film habe damals auch dem Gericht vorgelegen, sei aber nicht vorgeführt worden. **OStA Av.** fragt nach den Umständen des Zustandekommens seiner Verurteilung. Der **Zeuge W.** erklärt, dass seine damalige Verteidigerin, Frau C., ihm gesagt habe, es würden ihn 5 bis 10 Jahre Freiheitsstrafe erwarten. Von Anfang an sei klar gewesen, dass er geständig sein wollte. Die Nachfrage von OStA Av., ob er auch 12 Jahre für möglich gehalten hätte, bejahte er. Vorgehalten wurden ihm frühere Zeugenaussagen von 2008, wo er seine Annahme mit der Rechtslage in der DDR begründet hätte, wo es noch keine Gesamtstrafenbildung gegeben habe, sondern bei Vorverurteilung mindestens drei Jahre und dann eine Addition der Einzelstrafen.

3.1. Keine Erinnerungen an eine "Deal"

An Gespräche um einen Deal könne er sich nicht erinnern. Seine Verteidigerin habe ihm auch nichts davon gesagt. Ob irgendwann mal Thema war, ob man "Freier" hören wolle, weiß er nicht mehr. Er habe heute auch keine Erinnerung mehr an Freier. Die Frage, ob er es damals (1993/94, 2000, 2008) gekonnt hätte, bejaht er: er vermute schon. Er könne nicht sagen, ob N. oder R. dort waren, er habe aber auch geäußert, dass er das Ganze nicht verstehen würde. Es wäre immer nur um diese beiden Personen gegangen.

Wenn er gewusst hätte, dass Richter im "Jasmin" gewesen wären, hätte er versucht, das auszunutzen. Auf die Frage, wie er das getan hätte, antwortete W., dass er das nicht wisse, aber lächerlicher, als dass der Richter in seinem Prozess bei ihm Kunde gewesen wäre, gehe es nicht mehr. Auch habe er nicht wissentlich mit Schnaars zu tun gehabt, ihm auch nie Grundstücksexpertisen gezeigt.

Auf die Frage, ob es Stammkunden gegeben habe, sagt er, dass es zwei Fleischgroßhändler aus dem Westen gegeben habe und eine Gruppe von Vietnamesen – sonst nicht. Auf die Frage nach seinen Anwesenheiten erklärt der Zeuge W., dass er fast jeden Tag dort gewesen wäre, für ca. 1 bis 2 Stunden, ansonsten wären die "Mädchen" alleine dort gewesen. Er sei eher tagsüber dort gewesen, er wäre schließlich verheiratet gewesen und hätte zwei Kinder gehabt; zu dieser Tageszeit wäre auch "Kundenbetrieb" gewesen.

Prof. Seidel fragt W., wie er sich die Milde seines Urteils erklären könne. **RiAG D.** interveniert, dass ihm nicht klar sei, was diese Frage mit seinem Auftrag zu tun habe. Prof. Seidel stellte daraufhin keine Fragen an den Zeugen.

Die Frage von **RA B.**, ob er den Polizeibeamten Wehling kenne, bejahte W. Dieser sei Chef der OK in Leipzig gewesen und er habe ihn 2000 in der JVA Torgau befragt. Auf den Vorhalt eines Zeugenvernehmungsprotokolls vom 16. Mai 2000, wonach W. freiwillig bei der Polizei erschienen

sei, erklärt W., dass er zunächst nach zwei Jahren und zehn Monaten Haft entlassen wurde [sog. 2/3-Regelung] und der Strafreue ausgesetzt wurde. Später sei die Strafaussetzung widerrufen worden, wegen eines dreimaligen Verstoßes gegen die Meldepflicht.

[OStA A. meint, dass seiner Ansicht nach der Widerruf nicht allein wegen Verstoß gegen Meldepflicht erklärt wurde. Er vermute, dass da mehr gewesen sei]

3.2. Kein(e) Erinnerung(-swillen) an Einzelheiten des „Jasmin“

Auf die Fragen von RA B., wie potenzielle Kunden für das „Jasmin“ gewonnen worden seien, ob diese zufrieden gewesen wären und ob der mitangeklagte damalige Polizist etwas mit der Heranschaffung von Kunden zu tun gehabt habe, antwortete W., dass er das nicht mehr wisse. Befragt nach den Mindestpreisen, sagte er, dass dies 150 DM gewesen sein könnten. Auf Vorhalt der Namen der ehemaligen Zwangsprostituierten im Jasmin, inklusive der Namen der Angeklagten, bestätigt W. deren Anwesenheit. Die B. sei die erste gewesen und habe auch bei der Leitung geholfen. Mit der I., [die damals noch unter 14 Jahre alt war] sei er zehn Jahre zusammen gewesen. Er habe auch ein Kind mit ihr. Den Vorhalt, dass er bei einer früheren Vernehmung von 30 Stammkunden gesprochen habe, kann er aus seiner Erinnerung heraus nicht bestätigen. Den Namen Dr. K. habe er im Zusammenhang mit einem Attentat auf dessen Person schon mal gehört. Ob dieser auch Kunde im Jasmin gewesen wäre, wisse er nicht.

3.3. Keine detaillierte Erinnerung an den Prozess gegen ihn (1994)

An den Prozess gegen ihn im Jahre 1994 habe er keine rechten Erinnerungen mehr, weder an sein Geständnis, noch ob sein Mitangeklagter G. auch geständig war, noch dass ihm Coca Cola Dosen gereicht wurden. Auf den Vorhalt, dass der damalige Richter N. und jetzige Nebenkläger, diese Episode erzählt habe und dies unterbunden hätte, als er bemerkt hätte, dass sich Alkohol darin befunden hätte, erklärt W., dass N. eine gute Fantasie hätte. Alkohol sei ja verboten, jedenfalls habe er keinen getrunken. Ob ihm im Jahr 2000 Lichtbilder vorgelegt wurden, wisse er nicht; in seinem Prozess 1994 seien ihm welche vorgelegt worden.

3.4. Keine Erinnerung, ob er jemals Geld für die Zwangsprostituierten für das „Jamin“ gezahlt habe

Auch auf den Vorhalt des Vernehmungsprotokolls vom 8.11.2000, wonach W. angegeben habe, dass er 2.000 bis 4.000 DM für eine Zwangsprostituierte bezahlt habe, erklärte W., dass er dazu nichts mehr zu sagen wisse.

3.5. Keine Erinnerungen an die Einnahmen im „Jasmin“

Ob die Frauen von ihm verpflichtet worden seien eine bestimmte Summe pro Woche abzuliefern, und wie hoch dieser Betrag war, erinnere er nicht. Die Preise habe er aber selbst festgelegt.

3.6. Die Türen des „Jasmin“ hätten offen gestanden - als Disziplinarmaßnahme hätte es schon mal eine Schelle gegeben haben können

Auf die Nachfragen von RA N., ob er den damaligen Mädchen Anweisungen gegeben habe, was sie zu tun hätten, erinnere er sich nicht. Auf die Frage, ob er sie auf Diskretion verpflichtet habe, sagt er, dass man davon ja wohl ausgehe. Nachdem RA mehrfach nachfragte, bejahte W. die Frage, ob er die Mädchen im Jasmin dirigiert habe. Dafür sei er ja auch verurteilt worden. Es hätte schon so gewesen sein können, dass auch er "Freier" zugeführt habe. Namen habe er nicht

gehört. Ob sich die "Freier" mit Spitznamen vorgestellt hätten, wisse er nicht, ebenso wenig, ob die Frauen ihnen welche gegeben hätten. Die Personalpapiere habe er nicht in "Obhut" genommen und habe die Mädchen auch "ausprobiert". Nicht alle, jedenfalls aber die Angeklagte Trixi; ob auch die Angeklagte Sarah, wisse er nicht. Die Türen des "Jasmin" seien offen gewesen. Alle seien freiwillig da gewesen. Als Disziplinarmaßnahme hätte es schon mal eine "Schelle" gegeben, aber keine schlimmeren Sachen. Er habe auch nie mit der Schweinemastanlage gedroht.

3.7. Niemals sei er von Ermittlern nach "Freiern" im Jasmin gefragt worden

Zum Alter der "Freier" befragt, sagte W., dass alle Altersgruppen dabei gewesen wären: ab 18 Jahre. Im Strafverfahren oder im Zuge der Ermittlungen zum Jasmin sei er nicht zu Freiern und deren Namen befragt worden. Das habe ihn auch gewundert. Er gab an, dass er 1993/ 1994 vielleicht hätte Freier benennen bzw. eine Personenbeschreibung abgeben können.

3.8. W. bestreitet, der Angeklagten Sarah Gewalt angetan und angedroht zu haben

Die Angeklagte Sarah habe er nicht bedroht, auch nicht geschlagen. Als Sarah mit I. einen Fluchtversuch unternommen habe, habe er sie gesucht. Ob er sie in einer Gaststätte in Grünau gefunden und mit dem Auto abgeholt habe, daran habe er keine Erinnerung. Ob es danach Ohrfeigen gegeben habe oder Drohungen, dass er sie "abknalle", auch daran könne er sich nicht erinnern. Es habe nie Sexualkontakte gegen den Willen der Mädchen gegeben. Er habe keine Schusswaffen gehabt; sie auch nie mit Peitsche oder Gürtel geschlagen.

3.9. War W. Vertrauensperson des Polizeibeamten KHK W.?

Auf die Frage, ob er als Vertrauensperson "Schwiegervater" geführt wurde, erklärte er, dass ihn der Polizeibeamte KHK W. [PD Leipzig] so genannt habe, er aber nicht wisse, als was er geführt wurde.

3.10. Einschätzung der Angeklagten Trixi – gute Auffassungsgabe

Von **RA N.** nach seiner Beziehung zur Angeklagten Trixi befragt, erklärt W., dass er sie damals gern gehabt habe. Neben ihr habe er lediglich noch die C. als "Favoritin" gehabt. Trixi habe ihn zu Treffen außerhalb des Jasmin begleitet. Er wäre sogar bei ihr zu Hause gewesen und mit ihr zusammen am Bodensee bei einer Beerdigung. Über "Freier" habe man nicht geredet. Auf die Frage, ob er meint, Trixi sei – im Gegensatz zu ihm – in der Lage "Freier" wiederzuerkennen, attestiert W. ihr eine gute Auffassungsgabe und bestätigt, dass es eine markante Lebensphase für die Mädchen gewesen sein muss. Alkohol und Drogen wären nicht im Spiel gewesen. Drogen hätte man damals noch gar nicht gekannt.

3.11. Die "Mädchen" hätten ihm nie von Freiern oder einem Freier namens "Ingo" erzählt

Die Angeklagte Trixi, Frau I., mit der er bis 2001 eine Beziehung hatte, oder andere Mädchen hätten ihm nie von Freiern erzählt, sich beschwert (außer vielleicht über die Vietnamesen!) oder ihm von besonderen großzügigen Freiern berichtet.

[Pause 13:10 bis 13:45 – der als Zeuge geladene Polizeibeamte K. wird wegen des zeitlichen Verzugs der Verhandlung umgeladen – Fortsetzung der Hauptverhandlung: 14:05]

Die Frage von RA B., ob im damaligen Prozess die Vergewaltigung der "Mädchen" Thema

gewesen sei, verneinte W. Dass er vergewaltigt hätte, könne er sich nicht vorstellen.

Auf die Frage, von wem er die Wohnung für das Jasmin gemietet habe, antwortet W., dass er die Wohnung lediglich vom Mieter übernommen habe, also zur Untermiete. Mit dem Vermieter, Rubin Immobilien, sei er bekannt.

Männer mit den Namen "Maschine" und "Langer" kenne er nur mit Spitznamen. Sie hätten ab und zu auf die Mädchen aufgepasst, damit ihnen nichts passiere – etwa vier mal die Woche. Er vermute, dass die sich in der Küche aufgehalten hätten, wenn Freier da gewesen wären. Ob dies Aufpasser von ihm bezahlt worden wären, wisse er nicht. "Freisex" hätten sie nicht gehabt. Die Frage, ob er wisse, dass Kassenbücher geführt wurden, bejahte er. Er nähme an, dass diese der Abrechnung gedient hätten. Weitere Einzelheiten gibt er nicht an.

RA B. fragt nach einem weiteren Namen: D.W.. Der Zeuge W. bestätigt, zu ihm eine Geschäftsbeziehung gehabt zu haben. Ob er mit ihm und seinem damaligen Mitangeklagten, dem ehemaligen Polizisten W., auch Karten gespielt habe, daran habe er keine Erinnerung.

3.12. W. s Kontakte zum Verfassungsschutz?!

RA N. fragt, ob W. außerhalb seines Verfahrens und nach der Haftentlassung von Journalisten, Politikern, Anwälten oder Polizisten (auch außerhalb ihres Dienstes) auf das "Jasmin" angesprochen worden sei. Dies verneint er. Er kenne nur die Polizeibeamten W. und K. . Auf die Frage, ob man je versucht habe, ihn [als Informant] anzuwerben, antwortete W., dass er vom Verfassungsschutz nicht angeworben worden sei. Er hätte zwar mal zum Verfassungsschutz gemusst, aber das habe mit dem Jasmin nichts zu tun gehabt.

OStA Av. hält ihm Aussagen aus den drei Vernehmungen aus dem Jahre 2000 vor. W. bestätigte seine damaligen Aussagen nicht, vielmehr berief er sich darauf, keine Erinnerung mehr zu haben. Die Vorhalte betrafen, die Frage, ob er Geld für die Angeklagte Trixi bezahlt habe und darauf, dass es "Freisex" gegeben habe. Auch habe es keine geschlossenen Veranstaltungen gegeben. Auch wisse er nichts von einer Runde um die Weihnachtszeit mit drei Männern. Mit Kontakten zu Justiz und Polizei habe er sich nicht gebrüstet.

Nochmals nach dem angeblichen Deal gefragt, welcher zu einem milden Urteil geführt haben soll, erklärt W., dass er von seiner Verteidigerin zwar gefragt worden sei, womit er leben könne. Von einer Absprache, dass er keine "Dreckige Wäsche" waschen solle, sei keine Rede gewesen – entgegen der seiner protokollierten Zeugenaussagen im Jahre 2000.

3.13. Der Vorsitzende ermahnt den Zeugen W. zur Wahrheit

RiAG D. ermahnt den Zeugen zur Wahrheit. Er führt aus, dass all die Dinge von damals verjährt seien. Wenn er heute aber die Unwahrheit sage, dann könne er belangt werden. Er führt aus, dass seine Aussage zur Bekanntheit von Drogen wenig glaubhaft sei. Gerade in Leipzig habe es Drogen seit Öffnung der Grenze gegeben. Auch sei es wenig glaubhaft, dass er sich nicht an Auszahlungen von 2.000 bis 3.000 DM erinnere, die er für die Mädchen bezahlt habe; insbesondere da davon ausgegangen werden könne, dass diese Zahlungen ja auch in bar erfolgt seien.

3.14. Keine Erinnerung an seine Aussagen von 2000 zum angeblichen Deal in seinem Strafprozess - W. klärt die Widersprüche nicht auf

W. sagt nochmals, dass er nicht wisse, warum er 2000 entsprechend dem Protokoll gesagt haben soll, dass keine "Dreckige Wäsche" gewaschen werden solle. Er wisse nicht, wie er zu diesem Schluss gekommen sein soll.

Die Nachfrage von **RA N.**, ob er gegenüber den Zwangsprostituierten behauptet habe, Kontakte in die Justiz zu haben, verneinte er.

Allenfalls könne sich dies auf den mitangeklagten ehemaligen Polizisten G., der ja auch nicht unbedeutend gewesen sei, beziehen. Dieser sei in Uniform ins Jasmin gekommen und mit Streifenwagen vorgefahren. Bedroht habe er aber niemanden.

[15:35 Uhr: die Angeklagte Sarah bittet um fünf Minuten Unterbrechung! Sie ist sichtlich angestrengt durch die Aussagen des Zeugen W.! - Fortsetzung: 15:50 Uhr]

RA N. hält dem Zeugen W. das Protokoll seiner Aussage vor der Polizei Leipzig aus dem Mai 2000 vor. Damals habe er angegeben, dass ca. 30 Personen zu Stammkundschaft zählten. Auf die Frage, ob auch Dr. K. zu den Stammkunden zählte, meinte W., dass er nicht wisse, wie der aussieht.

3.15. W. schließe nicht aus, dass er manche der "Freier" nie zu Gesicht bekam

Auf die Nachfrage von **RA N.**, ob er von einer Praxis wisse, dass einzelnen Mädchen Stammkunden zugeordnet worden seien und ob je darüber gesprochen wurde, antwortete W., dass er das nicht glaube, aber trotzdem für möglich halte.

Auf die Frage von **RA B.**, ob ihm der Name A.F. etwas sagte, bestätigte W., dass diese Person "der Lange" gewesen sei und zwei, drei Tage da war, um auszuhelfen. Er habe auf die Mädchen aufgepasst, wenn sie auf der Straße waren.

[Die **Zeugin V.** betritt den Verhandlungssaal und fragt, wann sie aufgerufen werde. RiAG D. erklärt, er hoffe so etwa in einer Stunde. Sie gehe hoch zu R. und könnte dort gerufen werden]

RA B. fragt noch nach einem weiteren Namen: F.S.. Zunächst meinte W., dass ihm dieser Name nichts sage. Dann bestätigte er doch, dass es sich um "Maschine" handle. Die Verteidigung hält ihm vor, dass dieser auf seiner Facebook-Freundliste stehe. Dies erklärte W. dann damit, dass sie im gleichen Stadtteil wohnen würden.

Schließlich fragte **RA N.** noch eine Liste weiterer Namen ab. W. bestätigte zum Teil diese zu kennen, den Bezug zum Jasmin erinnerte er in den wenigsten Fällen.

16:05 Uhr – Wüst wurde unvereidigt entlassen.

4. Zeugenvernehmung des Dr. K.

Zu seinem beruflichen Werdegang macht er folgende Angaben: Seit 1989 sei er Anwalt. Seit Juni 1992 sei er für 2 Jahre im Leipziger Liegenschaftsamt tätig gewesen, ab 1994 dann 15 Jahre lang Leiter der Rechtsabteilung der Leipziger Wohnungsbaugesellschaft (LWB).

4.1. Er sei niemals im "Jasmin" gewesen

Dr. K. beginnt seine Aussage mit der Erklärung, dass er das "Jasmin" aus den Leipziger Zeitungen kenne und aus Gerichtsakten. Er selbst habe sich das "Jasmin" nie angesehen, sei nie dort gewesen.

4.2. Beziehungen zu B.-H. - Grundstücksgeschäft Riemannstraße 52

In der für ihn nicht existierenden sächsischen Korruptionsaffäre, dem unsäglichen Sachsensumpf, sei durch die Staatsanwaltschaft auch gegen ihn ermittelt worden. 2010 habe er mal Herrn R. angerufen. Er wollte wissen, was dieser noch vorhabe und wie er die Vorwürfe gegen seine Person verkräftet habe. Frau B.-H., die Vertreterin der Nebenklage, kenne er seit Mitte der 90iger Jahre. Er habe sie damals nur deswegen kennengelernt, weil es Probleme bei einem Grundstücksgeschäft gegeben habe und nicht allein durch seine Mitarbeiter, die LWB hatte damals zehn Mitarbeiter, abgewickelt werden konnte. Später fragte in Frau B.-H., ob er nicht als Nebenkläger in dem Prozess gegen die Attentäter auftreten wöllte, da er nicht nur Zeuge, sondern auch Opfer gewesen sei. So sei er als Nebenkläger aufgetreten und Frau B.-H. habe ihn vertreten. Die Anwaltskosten in Höhe der gesetzlichen Gebühren hätte sein Arbeitgeber (die LWB) im Rahmen seiner Fürsorgepflicht gezahlt. **RIAG D.** fragt nach, welches Problem bei dem Geschäft mit Frau B.-H. gegeben habe. Dr. K. erläutert, dass es um das Grundstück Riemannstr. 52 gegangen sei. B.-H. sei Eigentümerin des angrenzenden Nachbarhauses [Münzgasse 11] gewesen, in welchem sie auch ihre Anwaltskanzlei betrieben hätte. Sie hätte die Riemannstr. 52 erwerben wollen, aber den Kaufpreis mit Schadensersatzansprüchen aufrechnen wollen, weil durch die Riemannstr. 52 Hausschwamm in ihr Grundstück Münzgasse 22 gelangt sei. Sie habe dafür Schadensersatz in Höhe einer mittleren fünfstelligen Zahl gefordert: etwa 20.000 bis 30.000 DM. Das Haus sei restitutionsbelastet gewesen. Der Kaufpreis habe 360.000 EUR betragen. Er habe den Kaufpreis nicht verhandelt, sondern dieser sei, wie in 1.000 anderen Fällen auch, durch Sachverständige festgelegt worden. Darüber hinaus habe er keine weiteren Kaufangebote gekannt. Das habe er auch schon bei seiner Zeugenaussage 2008 gesagt. Die Akten der LWB seien 1995 [im Zuge der Ermittlungen zum Attentat gegen ihn] an das LKA Sachsen übermittelt worden.

Dr. K. erklärt den Unterschied zwischen dem Verwaltungsverfahren nach Vermögensgesetz und dem Verkauf im Investitionsvorrangverfahren. Diese beiden Verfahrensstränge müsse man auseinanderhalten, das sei in der Vergangenheit nach seinem Eindruck nicht immer so passiert. Nach Vermögensgesetz hätten die Alteigentümer den Anspruch auf Rückübertragung gehabt. Im Fall der Riemannstraße 52 sei der Bescheid auf Rückübertragung wurde von der Stadt kaum begründet worden. Daher habe er dagegen Widerspruch eingelegt. Das habe er in vielen Fällen gemacht – schließlich hätte er die Grundstücke im Interesse seiner Gesellschaft dieser erhalten wollen. Durch die Rückübertragung an Alteigentümer seien diese immer aus seiner GmbH herausgelöst worden. Er habe schließlich auch eine Vermögensbetreuungspflicht gehabt. Die Widersprüche hätten auch in etwa der Hälfte der Fälle Erfolg gehabt.

4.3. Den Nebenkläger N. lernte er über Frau B.-H. kennen, als deren Lebensgefährten

Den Nebenkläger N. habe er als Lebensgefährten von Frau B.-H. kennengelernt. Er habe ihn zwei Mal getroffen. Dieser habe immer Sport gemacht und er sei beeindruckt gewesen, dass N. Marathon gelaufen sei.

4.4. Dr. K. hat einen (eineiigen) Zwillingbruder, RA M.

Er erklärte, dass er einen Zwillingbruder habe, der als Rechtsanwalt arbeiten würde. Er habe den Namen seiner Frau angenommen.

4.5. Vergleichsweise Auflösung seines Arbeitsverhältnisses mit LWB im Jahre 2009

Im Zuge der Aktenaffäre sei das Arbeitsverhältnis mit der LWB aufgelöst worden. Vorgesprochen wurde als Begründung, ein Vorfall, bei dem er straflos schriftlich gelogen habe. Man habe sich vergleichsweise geeinigt. Er habe 128.000 EUR Abfindung von der Stadt erhalten.

4.6. Dem Attentäter W. hätte er verziehen – Begnadigungsersuchen wurde abgelehnt

Zwischen Weihnachten und Neujahr des Jahres 2005 habe ihn die 16jährige Tochter des zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Attentäters W. zusammen mit ihrem Großvater aufgesucht. In der Folgezeit habe er diesen dann mehrfach im Gefängnis besucht und als geleuterten Menschen wahrgenommen. Dr. K. habe die lebenslange Freiheitsstrafe als Ungerechtigkeit empfunden, da im Vergleich die Hintermänner der Tat so "luschtig" davongekommen seien. Er empfand diese Verteilung als grauenhaft ungerecht empfunden und habe daher einen Antrag auf Begnadigung gestellt. Die Begnadigung ist aber abgelehnt worden. Er sei gläubiger Christ und habe dem W. verziehen.

OStA Av. fragt, ob sich Dr. K. erklären könne, warum die Behauptung aufgekommen sei, er sei im "Jasmin" gewesen. Dr. K. führt aus, dass er sich das über die Jahre damit erklären konnte, dass offenbar die Hemmschwelle für ein Attentat heruntergesetzt werden sollte. Der W. habe ihm das auch so erzählt.

OStA Av. fragte den Zeugen, ob es sein könne, dass sein Zwillingbruder im "Jasmin" gewesen war. Dr. K. erklärte, dass er zwar nicht jeden Tag bei ihm gewesen sei, aber eigentlich könne er das ausschließen. RA N. fragt nach, ob Sch./ Schn. erzählt hätten, dass sie zu dritt im Jasmin gewesen wären. Dies verneint Dr. K., es sei behauptet worden, dass er dort verkehrt wäre.

4.7. Spannungen zwischen PD Leipzig und LKA Sachsen bei den Ermittlungen zu den Hintermännern des Attentats gegen ihn

Dr. K. erklärt, dass ihm damals aufgefallen sei, dass zwischen der PD Leipzig und dem LKA Sachsen Spannungen gewesen sein. Eigentlich habe das LKA das Verfahren gegen die Hintermänner geführt. Später habe die PD Leipzig, in Person des KHK W., das Attentat nachgestellt. Das sei für ihn ein grauenhaftes Erlebnis gewesen. Zum Zeitpunkt der Nachstellung seien die Hintermänner noch nicht ermittelt gewesen.

Seine Mutter habe damals 20.000 DM für die Ergreifung der Hintermänner ausgelobt. Das LKA habe gemeint, dass diese nicht fällig geworden seien, weil die Hintermänner durch das LKA selbst ermittelt worden wären, durch die Auswertung von Fingerabdrücken. KHK W. habe gesagt, sie solle die 20.000 DM bezahlen, weil ein V-Mann den entscheidenden Hinweis gegeben habe.

4.8. Dr. K. ging von vornherein davon aus, dass Attentat im Auftrag von Hintermännern

Er habe gleich nach der Tat den Verdacht geäußert, dass es Hintermänner gab, die den Auftrag für das Attentat erteilten. Das habe er auch gegenüber den Ermittlern des LKA geäußert. Seiner Ansicht nach, seien, neben einer weiteren Person, die Immobilienmakler Sch./ Sch. als Auftraggeber in Betracht gekommen.

Auf die Frage von RA N., ob es "Wessirunden" in Leipzig gegeben habe, erklärt Dr. K., dass er

Ende 1991, Anfang des Jahres 1992 mit seiner Frau und seinem Bruder in einer Einraumwohnung wohnte. Man sei daher viel unterwegs gewesen. Er habe Kontakt zu vielen Menschen gehabt, die aus allen Teilen der Republik nach Leipzig kamen, also auch "Nordis" und "Südis (auch aus Österreich). Er halte nicht viel von den Begriffen "Wessis" und "Ossis".

Ri. S. habe er als Vorsitzenden in dem Attentats-Prozess kennengelernt

[Unterbrechung der Vernehmung: 17:08 Uhr – 10 min Pause – Fortsetzung: 17:29 Uhr]

5. Vernehmung der Frau V., Lebensgefährtin des R.

Frau V. erklärte, dass sie und ihr Lebensgefährte am 1. Werktag des Jahres 1993 ihre Arbeit in Leipzig aufgenommen hätten – R. als Strafrichter, sie als Zivilrichterin. Am Abend zuvor seien sie zusammen nach Leipzig gefahren. Im Jahr 1992 waren sie gemeinsam an nur einem Tag in Leipzig, um sich beim Landgerichtspräsidenten vorzustellen und ein Zimmer zu suchen. Den ganzen Dezember 1992 seien sie nicht in Leipzig gewesen. Ab Mitte Dezember hätten sie sich in Urlaub befunden. Auf Nachfrage von **RA N.**, ob R. im Dezember auch allein hätte in Leipzig gewesen sein können, erklärt sie, dass so eine Fahrt nach Leipzig sehr aufwendig gewesen wäre und ihr jedenfalls nicht aufgefallen sei, dass R. länger weg gewesen wäre. Als Herr OStA Av. an dieser Stelle auch nochmals nachhakte, wie lange eine Fahrt von Koblenz nach Leipzig gewesen wäre, erklärt sie nochmals, dass das damals sehr aufwendig gewesen sei. Auf Vorhalt bestätigte sie, dass es acht bis neun Stunden Fahrt hätten gewesen sein können [RiAG D. wirft ein, dass diese Dauer sicher auch damals eher die Ausnahme gewesen sei]. Sie habe ihn im Dezember 1992 nicht vermisst und es wäre nicht so gewesen, dass er für ein oder zwei Tage weg gewesen wäre.

Sie hätten [im Januar 1993] kein einziges Wochenende in Leipzig verbracht, sondern seien immer gemeinsam wieder nach Koblenz gefahren. Die Abende haben sie immer in Lokalen verbracht, da man in dem Zimmer nicht wirklich hätte Zeit verbringen wollen. Im Januar hätten sie niemanden gekannt in Leipzig.

Herr N. [Nebenkläger] sei im Januar 1993 schon in Leipzig gewesen. Über ihn habe sie auch Frau B.-H. kennengelernt. Herr S. kam dann ungefähr im Februar/ März 1993 hinzu.

Auf die Bitte von **RiAG D.**, zu berichten, wie R. auf die Vorwürfe reagiert habe, erklärt sie, dass er sich natürlich geärgert habe. Auf weitere Nachfrage erklärt sie, ihn habe die Sache zunächst auch beeinträchtigt. Sie hätten nicht mehr unbehelligt durch die Straßen laufen können. **OStA Av.** hält ihr die Aussage von R. vor, wonach dieser erklärt habe, sich in die Arbeit geflüchtet zu haben. Sie bestätigt, dass dies vorübergehend so gewesen sei. Auf die Nachfrage, ob er sich dann wieder verändert hätte, meinte sie, das sei schwer zu sagen. Auf die Nachfrage von **RA B.** bestätigte Frau V., dass sie nie in einer Wohnung von Frau B.-H. gewohnt hätte. Auch kenne sie Dr. K., den ehemaligen Leiter der Rechtsabteilung der LWB, nicht. Mit S./ Schn. habe sie in einem Prozess zu tun gehabt. Es sei um eine einstweilige Verfügung gegangen, wonach die LWB ein Grundstück ein bestimmtes Grundstück nicht verkaufen dürfen sollte. Heute wisse sie, dass es sich um das Grundstück Riemannstraße 52 gehandelt habe.

[17:43 wird Frau V. unvereidigt entlassen]

6. Vernehmung des im Prozess als Geschädigter auftretenden R. (Fortsetzung)

R. habe inzwischen die Aussagegenehmigung, um "Roß und Reiter" zu nennen, weshalb er in seiner letzten Vernehmung gesagt habe, es handele sich beim "Sachsensumpf" um ein Phantasiegebilde einiger Politiker, Journalisten, Rechtsanwälte, Polizisten und von Mitarbeitern des sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz.

[R. verliest eine schriftliche Erklärung]

Er stütze sich auf das Handout der Staatsanwaltschaft Dresden vom April 2008 und deren Ermittlungsergebnisse. Danach handele es sich bei den Verfassungsschutzakten um unbestätigte Nachrichten des KHK K. (PD Leipzig), des KHK W. (PD Leipzig), der OStAin M. aus Leipzig, der Leiterin des Referates 33 im Landesamt für Verfassungsschutz, H., den Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Herrn H. Außerdem Herrn RA/MdL B. (Fraktion DIE LINKE), die Journalisten, D., G., F. und Frau K (Süddeutsche Zeitung). Außerdem benannte er den damaligen Innenminister Buttolo und dessen Brandrede vom Juni 2007. Auf Nachfrage erklärte er, dass er nicht behaupte, dass auch die Leipziger Journalistin W. zum Hirngespinnst gehöre.

[18:05 Uhr wird der Zeuge unvereidigt entlassen – RiAG D. übergibt den Verteidigern der Hauptverhandlungsprotokolle des Journalistenprozesses (1. Instanz – AG Dresden)]

Ende des Verhandlungstages. Fortsetzung der Hauptverhandlung am Freitag, dem 15. November 2012, mit der Vernehmung der StAinnen L. und K. sowie des im Jahre 1993 für die Jasmin-Ermittlungen zuständigen Polizeibeamten H.